

Antrag

des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen
für die Vergabe öffentlicher Aufträge
(Vergaberechtsänderungsgesetz - VgRÄG)**

Punkt 12 der 718. Sitzung des Bundesrates am 7. November
1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 137 GWB)

Artikel 1 ist in § 137

a) in Absatz 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Für die Erhebung von Kosten durch die Vergabekammern des Bundes findet das Verwaltungskostengesetz Anwendung.";

b) nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Für die Erhebung von Kosten durch die Vergabekammern der Länder gilt Landesrecht. Die Absätze 3 und 4 bleiben unberührt."

Begründung:

Die vorgesehenen Bestimmungen über die Anwendung des Verwaltungskostengesetzes auch für die Landesbehörden und die Regelung der Gebührenhöhe durch den Bund entsprechen nicht dem Gesetzentwurf des Bundes zur Neuregelung des Verwaltungskostenrechts. Darin ist vorgesehen, die Anwendung des Verwaltungskostengesetzes auf die Bundesbehörden zu beschränken. Außerdem wird seitens der Länder das Ziel verfolgt, die Kostenhöhe landesrechtlich zu regeln. Die Refinanzierung des Verwaltungsaufwands soll durch die Kör-

Ausgeliefert am

06. NOV. 1997

perschaften bestimmt werden, deren Behörden den Verwaltungsaufwand tragen.

Daher soll die Anwendung des Verwaltungskostengesetzes auf die Vergabekammern des Bundes beschränkt werden.

In einem neuen Absatz 2a wird klargestellt, daß die Erhebung von Kosten durch die Vergabekammern der Länder landesrechtlich geregelt wird. Die Anwendung des Verwaltungskostengesetzes des Bundes ist nicht erforderlich, da die Länder eigene Verwaltungskostengesetze haben.

Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Regelungen und der Billigkeitsmaßnahmen in den bisherigen Absätzen 3 und 4 bestehen keine Bedenken. Es handelt sich in Absatz 3 - im Gegensatz zu den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Bundes - um Regelungen, die über die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes hinausgehen. Sie können daher auch als für die Länder geltend akzeptiert werden. In Absatz 4 finden sich Bestimmungen für den Fall eines erfolgreichen Nachprüfungsverfahrens. Daß in diesen Fällen keine Kosten erhoben werden können, versteht sich von selbst, kann aber ausdrücklich im Gesetz klargestellt werden.